

Steuer-Neuheiten bis 2013

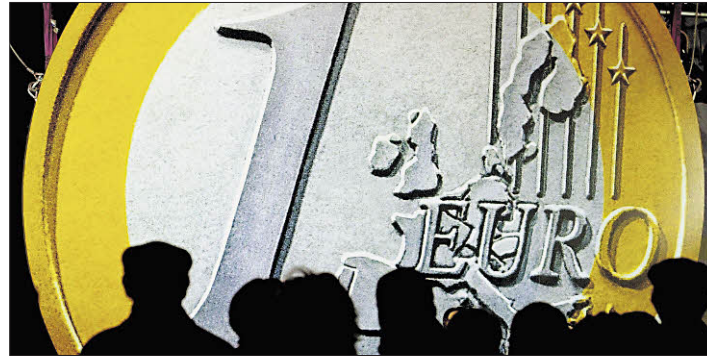
NEUE FINANZREGELUNG: Was sich in den nächsten zwei Jahren ändert

Mit der endgültigen Verabschiedung der neuen Finanzregelung für Gemeinden, Provinzen und Regionen ist ein wichtiger Schritt in Richtung Steuerföderalismus gemacht worden. Bis zur völligen Umsetzung der Reform wird es zwar bis zum Jahr 2018 dauern, doch einige wichtige Bestimmungen treten bereits heuer und im kommenden Jahr in Kraft.

Für Südtirol ist diese Reform schon teilweise mit dem Mailänder Abkommen vom Herbst 2009 vorweggenommen worden. Doch die inzwischen verabschiedeten Bestimmungen über den Steuerföderalismus machen eine Anpassung an die Südtiroler Verhältnisse erforderlich. Es muss also noch eine entsprechende Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut verabschiedet werden. Nun zu einigen Neuerungen, die mit dem Steuerföderalismus zu erwarten sind:

2011

Bereits im heurigen Jahr soll die Besteuerung der Mieteinkünfte mit dem einheitlichen Steuersatz von 21 Prozent (19 Prozent für die Mietverträge mit „vereinbartem“ Mietzins) in Kraft treten. Bei der Besteuerung



In den nächsten Jahren werden Italiens Bürger immer wieder mit Neuerungen im Steuerbereich konfrontiert werden. dpa

mit dem einheitlichen Steuersatz („cedolare secca“) werden die Mieteinkünfte nicht mehr zum Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen gezählt.

Bis zum 6. Juni sollen verschärfte Strafen zur Bekämpfung der „schwarzen“ Mietzahlungen in Kraft treten. Weil die Gemeinden einen Anteil an den Strafzahlungen erhalten, dürften sie sich verstärkt an der Aufdeckung „schwarzer“ Mietverhältnisse beteiligen.

Die Ermächtigungsverordnung sieht auch ein zusätzliches Steuereinkommen für Gemeinden vor, das mit der Aufdeckung von Immobilien erzielt wird, die bisher nicht im Gebäudekataster eingetragen waren. Mit der Fris-

tenverlängerungsverordnung haben die Gebäudeeigentümer die Möglichkeit, die Meldung von bisher nicht im Kataster eingetragenen Gebäuden mit der Zahlung einer ermäßigten Strafe noch bis 30. April nachzuholen.

Bereits heuer können die Gemeinden eine Aufenthaltssteuer („tassa di soggiorno“) als **Tourismusabgabe** einführen.

2012

Ab kommendem Jahr können die Gemeinden zusätzliche Steuern mit besonderer Zweckbestimmung („tassa di scopo“) einführen. Diese können für eine Dauer von bis zu zehn Jahren beschlossen werden und sollen der Finanzierung von öffentlichen Bauvorhaben dienen.

2013

Ab dem Jahr 2013 kann der regionale Zuschlag auf die Einkommensteuer (Irppef) von zurzeit 0,9 Prozent bis auf höchstens 1,4 Prozent erhöht werden. In Südtirol fließt dieser Zuschlag in den Landeshaushalt. Wenn das Land Südtirol bzw. die Regionen diese Erhöhung nicht nutzen, haben sie die Möglichkeit, die Wertschöpfungssteuer (Irap) bis auf Null zu senken. Die Wertschöpfungssteuer ist in Südtirol mit Ausnahme der Banken bereits auf das zurzeit zulässige Minimum gesenkt worden.

Die Gemeindeimmobiliensteuer (Ici) wird im Jahr 2013 durch die neue Gemeindeimmobiliensteuer („imposta comunale sugli immobili – Imu“) ersetzt. Der Steuersatz beträgt 7,6 Promille vom Katasterwert. Erstwohnungen sind von dieser Steuer nicht betroffen.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Steuerbonus

Meine Frau und ich haben 2009 und 2010 unser Reihenhäuser (Eigentum je zur Hälfte) saniert, wobei zwei getrennte Wohnungen entstanden sind. Die Bezahlung der Rechnungen haben wir mit Angabe unserer Steuernummern sowie des Begünstigten durchgeführt. Auch die Mitteilung an die Finanzverwaltung hat jeder von uns einzeln mittels Einschreiben verschickt. Können wir die Steuerbegünstigung von 36 Prozent auf 48.000 Euro zweimal, d. h. einmal je Wohnung, beanspruchen?

Der Steuerabsetzbetrag von 36 Prozent für Wiedergewinnungsarbeiten kann grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 48.000 Euro je Immobilieneinheit genutzt werden. Das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr. 121/E vom 11. Mai 1998 stellt jedoch klar, dass für die Bestimmung des Höchstbetrages auf die Anzahl der Immobilieneinheiten zu Beginn der Bauarbeiten Bezug genommen werden muss, bei welchen die Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt werden. Falls zu Beginn der Arbeiten eine Immobilieneinheit bestand, steht dem Begünstigten der Steuerabsetzbetrag von 36 Prozent auf einen Höchstbetrag von 48.000 Euro zu, auch wenn durch die Arbeiten am Ende zwei Immobilieneinheiten entstanden sind. Somit steht Ihnen und Ihrer Frau lediglich einmal der Steuerbonus von 36 Prozent auf 48.000 Euro zu, immer vorausgesetzt, dass alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Freitag, 15. April

Einzelhändler: Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen die im März mit Ausstellung eines Kassa- oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Montag, 18. April

(verlängert von Samstag, 16. April)

Steuereinbehalt: Die im März vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irppef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft die im März bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Nisf/Inps-Beiträge: Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und für die freien Mitarbeiter die Nisf/Inps-Beiträge für den Monat März mit Vordruck F24 elektronisch überweisen.

Kondominien: Sie müssen vom Entgelt für Werkverträge mit Unternehmen einen Steuereinbehalt von vier Prozent tätigen. Bis heute ist die im Monat März einbehaltene Steuer zu überweisen.

Mehrwertsteuer: Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat März geschuldete Steuer berechnen und überweisen.